

Satzung des
Roßweiner Sportverein e.V.

Beschlossen zur Wahlversammlung auf Delegiertenbasis am 17.06.2022 in Roßwein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Roßweiner Sportverein“ e.V. (RSV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Roßwein.
3. Mit Erteilung der Urkunde vom 09.08.1990 ist der Verein mit der Vereinsnummer 5127 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
3. Grundlage des Wirkens des RSV ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der RSV ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der RSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der RSV tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den Verein sowie zum Ausschluss aus dem RSV führen.
4. Der RSV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

5. Jedes Amt im RSV ist Frauen und Männern zugänglich.
6. Satzungen und Ordnungen des RSV gelten in Ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereins gilt der Förderung des Sports sowie der Freizeitgestaltung für alle Altersklassen und in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit entsprechender Untergliederung in Abteilungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Organisation von Sportfesten und Pokalwettkämpfen
 - stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - Förderung der Vereinstätigkeit
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens
 - der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits der Sportanlagen
 - der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Förderung von Integration
 - Aus- und Weiterbildung im Kinder- und Jugendbereich
 - Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auf sportlicher Ebene sowie von Schiedsrichtern

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des RSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
4. Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und auf schriftlichen Antrag in den Abteilungen bestätigt und in der Geschäftsstelle registriert. Sie beginnt mit der ersten Mitgliedsbeitragszahlung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft durch die Geschäftsstelle.
8. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Langjährige Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich im Verein aktiv um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an die entsprechende Abteilung oder die Geschäftsstelle zwei Wochen vor Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Antrag einer Abteilung oder vom Vorstand selbst beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - In schwerwiegender Weise oder wiederholt die Bestimmungen der Satzung der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen mittels Brief gegen Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben oder es ist eine angemessene Entschädigung für abhanden gekommenes Vereinseigentum zu zahlen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSV keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise bzw. Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand und ist in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Zur Finanzierung größerer Vorhaben können Rücklagen gebildet werden.
4. Einzelheiten zum Beitragswesen des RSV regelt die Finanzordnung.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des RSV.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Diese wird auf Delegiertenbasis durchgeführt. Die Anzahl der erschienenen Delegierten wird gleich 100 % gesetzt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Rechenschaftslegung des Vorstandes, Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr, Bericht der Revisionskommission
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung einer Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Änderung der Satzung
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Auflösung/Fusion des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- der Vorstand die Einberufung aus dringend wichtigen Gründen beschließt
 - mindestens 10 % der Mitglieder mit aktiven Wahlrecht schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
5. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
6. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Revisionskommission
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Delegierten schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
8. Der Versammlungsleiter hat die Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt worden, vorher bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Versammlung kann auch durch einen Versammlungsleiter geleitet werden. Dieser wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
10. Für die Dauer einer Vorstandswahlversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
11. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Vor der Wahl ist vom

Versammlungsleiter über eine offene oder geheime Stimmabgabe abzustimmen.

12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Delegierten
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
13. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmzettel zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Dieser soll mindestens ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung angehören.
2. Bei Durchführung von Wahlen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben der internen Abteilungsarbeit selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen wurden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - und bis zu sechs Vorstandsmitgliedern
 - sowie der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand führt die Geschäfte, nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz zugewiesen sind.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre.
7. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - den Jahresfinanzplan unter Beachtung der Finanzpläne der einzelnen Abteilungen aufzustellen
 - die Jahresrechnung aufzustellen
 - die Beiträge der Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzusetzen
 - die Höhe von Aufnahmegebühren festzulegen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die öffentliche Ausschreibung von Wahlfunktion 4 Wochen vor der Wahl und die Kontrolle der Einhaltung der Abgabefrist zur schriftlichen Bewerbung zu einer Wahlfunktion bis einen Tag vor der Wahl.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des RSV und die Durchführung des Geschäftsbetriebes wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten.

4. Die Geschäftsstelle ist für die Kassen- und Kontenverwaltung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission hat den Jahresabschluss zu prüfen und die erforderlichen Kassenprüfungen durchzuführen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
3. Die Amtszeit der Revisionskommission dauert 2 Jahre.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung wurde eine Datenschutzrichtlinie vom Verein erlassen. Alle notwendigen Punkte sind in dieser Richtlinie des RSV geregelt.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn:
 - zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen wurde
 - der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde
 - 2/3 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 17 Gründung und Auflösung einer Abteilung

1. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
2. Die beabsichtigte Auflösung einer Abteilung ist dem Vorstand unverzüglich mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.
3. Nach vollzogener Auflösung verbleiben die finanziellen und materiellen Mittel der Abteilung im Besitz des Vereins. Dem Kreissportbund sind die Gründung und Auflösung der Abteilung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand) gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des RSV bestellt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roßwein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung vom 26.03.2010 außer Kraft.